

RS UVS Kärnten 1996/11/18 KUVS- 1186-1189/6/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1996

Rechtssatz

Die gesetzlichen Tatbilder der § 102 Abs 5 lit a, b KFG sind bereits dann erfüllt, wenn sich der Beschuldigte vorerst geweigert hat, dem Verlangen des Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ausfolgung des Führerscheines und Zulassungsscheines nachzukommen. Es ist daher für die Erfüllung der Tatbilder ohne Belang, wenn der Beschuldigte nach Festnahme zur Identitätsfeststellung sowohl Führerschein als auch Zulassungsschein zur Kontrolle ausfolgt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at